

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Mit Empfangsbekanntnis!

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z.Hd. Herrn Arne Semsrott

Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterzeichen: I C 1 – 0829-1.2-1.18

Bearbeiterin: Herr Pohlmann

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 2212

Telefon (030) 90223- 2653

Telefax (030) 9028- 4587 (PC-FAX)

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-2653

E-Mail Steffen.Pohlmann@seninnds.

berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 12.02.2019

**Antrag nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG -) auf Aktenübersendung in Sachen
Tätigkeitsbericht Korruptionsbekämpfung der SenInnDS für das Jahr 2017**

Ihr (elektronischer) Antrag vom 31. Oktober 2018

Ihr (elektronisches) Schreiben vom 25. Januar 2019

Anlage: 1 Tätigkeitsbericht vom 07. März 2018 (Ausdruck)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den vorliegenden Antrag des OKFD e.V. ergeht die folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird in Gestalt der Übersendung des benannten Berichts stattgegeben.
2. Für das Verfahren werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Begründung:

zu 1.):

Dem Antrag war gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) im beantragten Umfang stattzugeben, da Ausnahmen nach Abschnitt 2 des IFG nicht vorliegen.

zu 2.):

Nach § 16 IFG sind die Verfahren der Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach dem IFG grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei insofern die Regelungen des Gesetzes über Gebühren und Beiträge sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung finden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der auf Grundlage von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. 05. 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 18. 11. 2009 (GVBl. S. 674), erlassenen Verwaltungsgebührenordnung vom 24. 11. 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 04. 2017 (GVBl. S. 549), genießt der OKFD e.V. als gemeinnützige Einrichtung, die vorliegend auch im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit aktiv wird, jedoch eine persönliche Gebührenbefreiung auch für die die Auskünfte nach dem IFG betreffenden Tarifstellen. Verwaltungsgebühren sind somit vorliegend nicht zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann unter Darlegung einer individuellen Beschwer innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (Kontaktaten vgl. oben) schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widerspruchserhebung die Frist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist hier eingegangen ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll konkret bezeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

